

Nichtfinanzielle Berichterstattung österreichischer nichtfinanzieller Unternehmen im Jahr 2019

Birgit Bernhard, Niklas Riedlberger¹

Um dem Gedanken der Corporate Social Responsibility (CSR) sowie dem erweiterten Stakeholder-Ansatz gerecht zu werden, müssen große Kapitalgesellschaften, die bestimmte Kriterien erfüllen, seit dem Berichtsjahr 2017 nichtfinanzielle Informationen veröffentlichen. Gemäß den Bestimmungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) muss über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung berichtet werden. Eine nähere Auseinandersetzung in der Praxis mit dem Kernthema „Umwelt“ zeigt jedoch, dass in den österreichischen nichtfinanziellen Berichten des Jahres 2019 weniger als die Hälfte der möglichen Punkte hinsichtlich relevanter umweltbezogener Themen erzielt wurde. Am häufigsten wurden Informationen zu Emissionen, Energie und Abwasser veröffentlicht, während die Themen Umwelt-Compliance und Biodiversität kaum in den Berichten behandelt wurden. Dieses noch geringe Ausmaß der Umsetzung zeigt einen nach wie vor deutlichen Aufholbedarf auf, sowohl für die berichtspflichtigen Unternehmen als auch für die verantwortlichen Standardsetzer. Die Analyse basiert auf den nichtfinanziellen Berichten des Jahres 2019 der – gemessen an Umsatz und Bilanzsumme – 30 größten österreichischen nichtfinanziellen Unternehmen.

1 Hintergrund

Mit der Veröffentlichung der Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU) der Europäischen Union am 22. Oktober 2014 wurde ein einheitlicher und verbindlicher Normenrahmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung in Europa geschaffen. Waren die davor angewandten Bestimmungen zum Bericht nichtfinanzieller Informationen von der freiwilligen Offenlegung der Unternehmen abhängig, so wurden Unternehmen nun erstmalig dazu verpflichtet, über relevante Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Menschenrechte, Korruption und Bestechung zu berichten.² Die daraus gewonnenen Informationen geben verstärkt Aufschluss darüber, welche Auswirkungen Unternehmen – mit ihren Produkten oder innerhalb der Lieferkette – auf die Umwelt und die Gesellschaft haben. Diese Maßnahmen sollen die soziale bzw. gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen fördern, womit dem Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) Rechnung getragen wird (Mittelbach-Hörmanseder und Schiff, 2018). Darüber hinaus erhofft sich die EU, von den positiven Wirkungen durch erhöhte CSR-Aktivitäten zu profitieren, u. a. durch Effekte wie Kosteneinsparungen mittels Produktinnovationen, gesteigerte Mitarbeiterproduktivität, geringeres Rechtsstreitrisiko sowie die attraktivere Positionierung am Kapitalmarkt (Lin-Hi und Blumberg, 2020).

¹ Oesterreichische Nationalbank, Abteilung Statistik – Aufsicht, Modelle und Bonitätsanalysen, birgit.bernhard@oenb.at.

² Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014.

2 Gesetzlicher Rahmen in Österreich

Die Umsetzung der NFRD-Richtlinie erfolgte in Österreich am 17. Januar 2017 mit der Einführung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG), dessen inhaltliche Bestimmungen rückwirkend mit 6. Dezember 2016 in Kraft traten. Demzufolge implementierte der österreichische Gesetzgeber die erweiterte nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht in den §§ 243b und 267a im Unternehmensgesetzbuch (UGB). Darüber hinaus gab es vereinzelte Änderungen sowohl im Aktiengesetz als auch im GmbH-Gesetz. Die ersten nach dem NaDiVeG erstellten Berichte erschienen im Jahr 2018 und enthielten nichtfinanzielle Informationen aus dem Geschäftsjahr 2017 (Schneider, 2018).

2.1 Berichterstattungspflicht

Das NaDiVeG regelt unter anderem, welche Unternehmen zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu enthält § 243b UGB für Unternehmen ohne Tochtergesellschaften und auf konsolidierter Ebene § 267a UGB für Mutterunternehmen bzw. Konzerne. Die Regelungen zur Berichtspflicht sind jedoch größtenteils für beide Paragraphen ident. Demnach wird die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung ausgelöst, wenn die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- große Kapitalgesellschaft
- von öffentlichem Interesse
- mit durchschnittlich 500 Beschäftigten

Eine *große Kapitalgesellschaft* liegt vor, wenn das Unternehmen als AG, SE³ oder GmbH organisiert ist und die Größenkriterien nach § 221 Abs 3 UGB überschritten werden. Als Unternehmen von *öffentlichem Interesse* definiert der österreichische Gesetzgeber in § 189a Z 1 lit a-d UGB Versicherungsunternehmen, Banken und kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die Bemessung des Arbeitnehmerkriteriums stützt sich auf § 221 Abs 6 UGB und ist erfüllt, wenn im Jahresdurchschnitt 500 *Beschäftigte* tätig sind (Ziskovsky und Nowotny, 2018).

2.2 Wesentliche Inhalte

Fällt ein Unternehmen unter die Berichterstattungspflicht nach § 243b bzw. § 267a UGB, sollten zuerst die wesentlichen Berichtsinhalte eruiert werden. Dabei muss zumindest auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Menschenrechte, Korruption und Bestechung eingegangen werden. Zur Identifikation der wesentlichen Inhalte empfiehlt sich die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse, wobei es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Dabei werden wesentliche Themen als solche definiert, die erhebliche ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen der Organisation aufzeigen oder die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder maßgeblich beeinflussen. Um den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zu visualisieren und nachvollziehbar zu gestalten, kommen in den Berichten vermehrt Wesentlichkeitsmatrizen zum Einsatz (Frey, 2018).

3 Analyse des Umsetzungsgrades in Österreich

Die nachfolgende Analyse gibt einen Überblick über den Umsetzungsgrad der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich. Darüber hinaus werden weitere

³ „Societas Europaea“: Europäische Aktiengesellschaft.

theoretische Inhalte des NaDiVeG anhand praxisbezogener Ergebnisse erklärt und verdeutlicht. Für die gleichmäßige Sektorenaufteilung nach dem Konzept der Publikation des European Records of IFRS Consolidated Accounts (ERICA) beläuft sich der Stichprobenumfang auf 30 österreichische nichtfinanzielle Unternehmen (ERICA Working Group und ECCBSO, 2020). Für jede Branche wurden die jeweils größten Unternehmen – gemessen an Umsatz und Bilanzsumme – ausgewählt. Alle untersuchten Gesellschaften veröffentlichten im Jahr 2020 eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen Bericht unter den Anwendungsvorschriften des NaDiVeG.

4 Allgemeine Erkenntnisse

4.1 Rahmenwerk als Orientierung

Als Orientierungshilfe für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts kann nach § 243b Abs. 5 UGB auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke zugegriffen werden. Aus der NFRD-Richtlinie gehen zahlreiche Empfehlungen zur Verwendung von Rahmenwerken bestimmter Organisationen, wie z. B. der Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitlinien der OECD⁴, hervor. In der Berichtspraxis sticht v. a. der GRI-Standard – entwickelt von der Global Reporting Initiative – hervor. Sowohl im internationalen Bereich als auch in der Stichprobe stellt dieses Rahmenwerk den klaren Favoriten dar. 26 der 30 analysierten Unternehmen verwendeten den GRI-Standard als Leitfaden bei der Berichterstellung. Im Hinblick auf dessen Verwendung werden Hilfestellungen zu Themen wie der „Wesentlichkeit“ oder der stärkeren Einbindung der Stakeholder angeboten. Darüber hinaus enthält das Rahmenwerk genaue Anleitungen und Anforderungen, wie über ökonomische, ökologische und soziale Angaben berichtet werden soll. Für jeden Themenbereich existieren hilfreiche Dokumente mit einzelnen Modulen und Indikatoren, welche die Anwendung im eigenen Unternehmen erleichtern sollen.⁵ Die verbleibenden vier Gesellschaften verzichteten zur Gänze auf die unterstützende Wirkung eines Rahmenwerks.

4.2 Formale Stellung und Ansiedelung im externen Berichtswesen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Stellung und Ansiedelung des Ausweises der Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb der nichtfinanziellen externen Berichterstattung. Das Gesetz schreibt grundsätzlich vor, die *nichtfinanzielle Erklärung* als Teil des Lageberichts zu veröffentlichen. Um all jene Unternehmen zu schützen, die bereits vor der Umsetzung des NaDiVeG einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht erstellten, implementierte der Gesetzgeber ein Wahlrecht gemäß § 243b Abs 6 UGB zur Fortführung dieser Berichterstattungsform. Durch diese Regelung ist es erlaubt, einen *nichtfinanziellen Bericht* als separates Dokument zu erstellen und offenzulegen. Aus der gelebten Praxis ergab sich eine dritte Möglichkeit die Nachhaltigkeitsinformationen auszuweisen: Die nicht offizielle *integrierte Berichterstattung* liegt vor, wenn die nichtfinanziellen Angaben als eigenes Kapitel im Geschäftsbericht dargestellt werden, anstatt diese als Teil des Lageberichts oder als

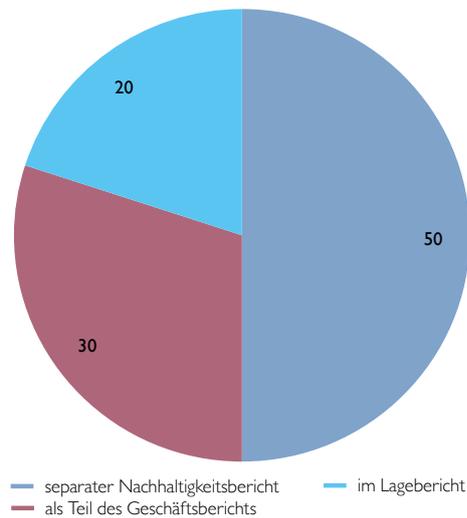
⁴ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014.

⁵ GRI Standards 2020. <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/> [letzter Zugriff: 22.12.2020].

Grafik 1

Veröffentlichungsformate der Berichterstattung

in %



Quelle: OeNB.

separaten Bericht zu veröffentlichen (Baumüller, 2020). Eine Studie der ersten Berichtssaison (2017) zeigt, dass 40 % der Unternehmen einen eigenen nichtfinanziellen Bericht erstellten, 37 % die kombinierte Berichterstattung nutzten und nur 20 % bei der Eingliederung in den Lagebericht blieben (PwC und WU, 2018). Im Jahr 2018 setzt sich der Trend zur Erstellung eines separaten Berichts fort: 50 % der Unternehmen legten einen solchen vor (Ernst & Young und WU, 2019).

In der vorliegenden Stichprobe (siehe Grafik 1) nutzt die Hälfte der Unternehmen das Wahlrecht, einen eigenen nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. 30 % weisen die Informationen zwar als Teil des Geschäftsberichts aus, jedoch werden diese nicht innerhalb des Lageberichts veröffentlicht, wonach in diesen Fällen die integrierte Bericht-

erstattung vorliegt. Nur ein Fünftel kommt dem Grundgedanken des österreichischen Gesetzgebers nach und legt die Berichtsinhalte im Lagebericht offen.

4.3 Validierung der nichtfinanziellen Informationen

Der Aufgabenbereich der Aufsichtsräte von berichtspflichtigen Unternehmen wird durch die Bestimmungen des NaDiVeG um die inhaltliche Prüfung der veröffentlichten nichtfinanziellen Informationen erweitert. Der Aufsichtsrat kann in diesem Zusammenhang zwar freiwillig auf die Kompetenzen von externen Abschlussprüferinnen und -prüfern zugreifen, eine Pflicht dazu besteht allerdings nicht (Baumüller, 2018). Die unabhängigen Prüferinnen und Prüfer sind lediglich dazu verpflichtet zu kontrollieren, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der nichtfinanzielle Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde (Existenzprüfung) (Gedlicka, 2018). Generell wird jedoch empfohlen, die nichtfinanziellen Informationen – neben der Prüfung durch den Aufsichtsrat – zusätzlich einer inhaltlichen Prüfung durch einen externen Auditor zu unterziehen. Dieser Schritt soll das Vertrauen gegenüber den Stakeholdern stärken und die Qualität der berichteten Daten gewährleisten (Milla und Sternisko, 2019).

In den Berichtsjahren 2017 und 2018 fiel die externe Prüfquote mit nur 27 % (PwC und WU, 2018) bzw. 26 % (Ernst & Young und WU, 2019) sehr gering aus. Im Stichprobenumfang des vorliegenden Artikels kommen mit 16 Unternehmen (=53 %) deutlich mehr den oben genannten Empfehlungen nach. Dabei werden alle Prüfungen mit „begrenzter“ Sicherheit durchgeführt, die sich hinsichtlich des Umfangs der durchgeführten Prüfungshandlungen von Prüfungen mit „hinreichender“ Sicherheit unterscheiden. Die übrigen 14 Gesellschaften verbleiben bei der bloßen Existenzprüfung durch den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin, wobei nur vier davon explizit im Bestätigungsvermerk darauf hinweisen.

5 Umweltanalyse

Aufgrund der existenziellen Bedrohung durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung stellte die Europäische Union Ende 2019 den „Grünen Deal“ vor. Dieser umfasst einen Aktionsplan mit Maßnahmen, durch die die EU bis 2050 als erster Kontinent klimaneutral werden könnte (Europäische Kommission, 2019). Um die klima- und umweltpolitischen Herausforderungen finanzieren zu können, bedarf es Investitionen in umweltfreundliche Technologien und nachhaltig handelnde Unternehmen. Für die Beurteilung der unternehmerischen Nachhaltigkeit erstellen Ratingagenturen individuelle Nachhaltigkeitsratings, basierend auf den ESG-Faktoren (Environment, Social, Governance) (EU High-Level Expert Group on Sustainable Finance, 2018). Für die Ermittlung dieser Faktoren bedarf es einer erweiterten Offenlegungspflicht, wodurch die Relevanz der nichtfinanziellen Berichterstattung bestätigt wird.

5.1 Fokus auf Umweltbelange

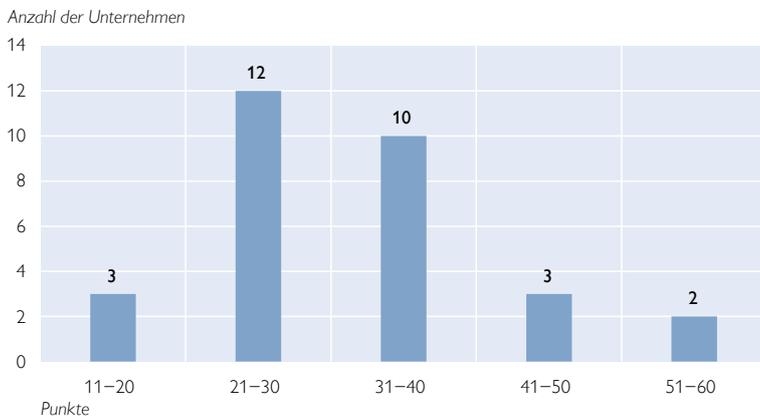
Der Fokus bei diesen Vorhaben liegt eindeutig auf dem Thema Umwelt, weshalb auch in der anschließenden Analyse der Nachhaltigkeitsberichte v. a. ökologische Berichtsinhalte (Umweltbelange) thematisiert werden. Der Stichprobenumfang entspricht den Beschreibungen aus Abschnitt 3. Wie bereits erwähnt, wird der GRI-Standard am häufigsten als Rahmenwerk für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verwendet. Dieser beinhaltet ein eigenes Anwendungsdokument (GRI – 300) für umweltspezifische Angaben. Darin enthalten sind acht Module, beginnend mit Materialien bis hin zu Energie, Wasser, Biodiversität, Emissionen, Abfall, Umwelt-Compliance und die Umweltbewertung der Lieferanten.⁶ Jedes Modul wiederum besteht aus einzelnen Indikatoren, wodurch der Anwender bzw. die Anwenderin in eine bestimmte Richtung innerhalb des Moduls gelenkt wird. Als Beispiel kann das Modul „Wasser“ genannt werden, welches sich aus den Indikatoren „Wasserverbrauch“, „Wasserentnahme“ und „Wasserrückführung“ zusammensetzt.

5.2 Methodik

Um den Umsetzungsgrad der umweltbezogenen Berichtsinhalte in den jeweiligen nichtfinanziellen Erklärungen bzw. Nachhaltigkeitsberichten zu prüfen, wird anhand eines selbstentwickelten Scoring-Modells ein eigenes Punktesystem aufgestellt. Dadurch können sowohl quantitative als auch qualitative Informationen gemessen und anschließend untereinander verglichen werden (Laier, 2011). Wenn keine Angaben zu einem Indikator ersichtlich sind, werden 0 Punkte vergeben. Bei qualitativen Angaben gibt es 1 Punkt für eine kurze Erwähnung und 2 Punkte für eine ausführliche Beschreibung der Inhalte. Wendet man dieses Bewertungsschema auf die acht Umweltmodule des GRI-Standards an, ergibt sich ein maximal erreichbarer Punktescore von 92 Punkten pro Bericht. Eine detaillierte Übersicht über die verwendeten Kriterien und des relevanten Punktesystems wird im Annex II dargestellt.

⁶ GRI Standards 2020. GRI 301-308. <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/> [letzter Zugriff: 22.12.2020].

Grafik 2

Erzielter Umweltscore nach Punkten

Quelle: OeNB.

5.3 Ergebnisse

Der bestbewertete Bericht der Stichprobe kommt auf ein Ergebnis von 53 Punkten. Am unteren Ende befindet sich hingegen ein Unternehmen mit lediglich 12 Punkten, das damit den letzten Platz im Ranking einnimmt. Im Durchschnitt beträgt der erreichte Umweltscore 31 Punkte, womit nur rund ein Drittel der möglichen umweltspezifischen Berichtsinhalte tatsächlich Erwähnung in den Nachhaltigkeitsberichten findet. Aus Grafik 2 ist ersichtlich, wie die Unternehmen punktemäßig abschneiden. Bei 22 von 30 Berichten liegt das Gesamtergebnis größtenteils zwischen 21–40 Punkten.

Die 20-Punktgrenze wird lediglich von drei Unternehmen unterschritten. Daraus wird ersichtlich, dass diese Unternehmen sehr wenig über die Auswirkungen auf die Umwelt berichten. Die besten fünf der untersuchten Gesellschaften überschreiten jeweils die 40-Punktmarke, am oberen Ende begrenzt von dem am besten bewerteten Unternehmen mit 53 Punkten.

Um zu erkennen, welche Umweltthemen für die Zusammensetzung des Gesamtergebnisses ausschlaggebend sind, werden die durchschnittlich erreichten und möglichen Punkte pro Modul dargestellt. Dabei wird aus Grafik 3 ersichtlich, dass die Kategorie „Emissionen“ mit 21 Punkten die meisten Berichtsmöglichkeiten bietet. Davon wurden im Durchschnitt 8,8 Punkte erzielt, was einer Berichtsquote von 41,9 % entspricht. Dahingegen fällt der potenzielle Berichtsumfang beim Thema „Umwelt-Compliance“ mit nur zwei möglichen Punkten sehr gering aus. Die höchste Quote mit 44,7 % kann in der Kategorie „Energie“ verzeichnet werden, die niedrigste mit 11,8 % hingegen beim Thema rund um die Biodiversität. Insgesamt ergab sich bei allen umweltrelevanten Angaben eine Berichtsquote von unter 50 %. Dies bedeutet, dass weniger als die Hälfte der möglichen Punkte pro Kategorie tatsächlich erreicht wurde. Damit wird der Aufholbedarf für Unternehmen und Standardsetzer verdeutlicht.

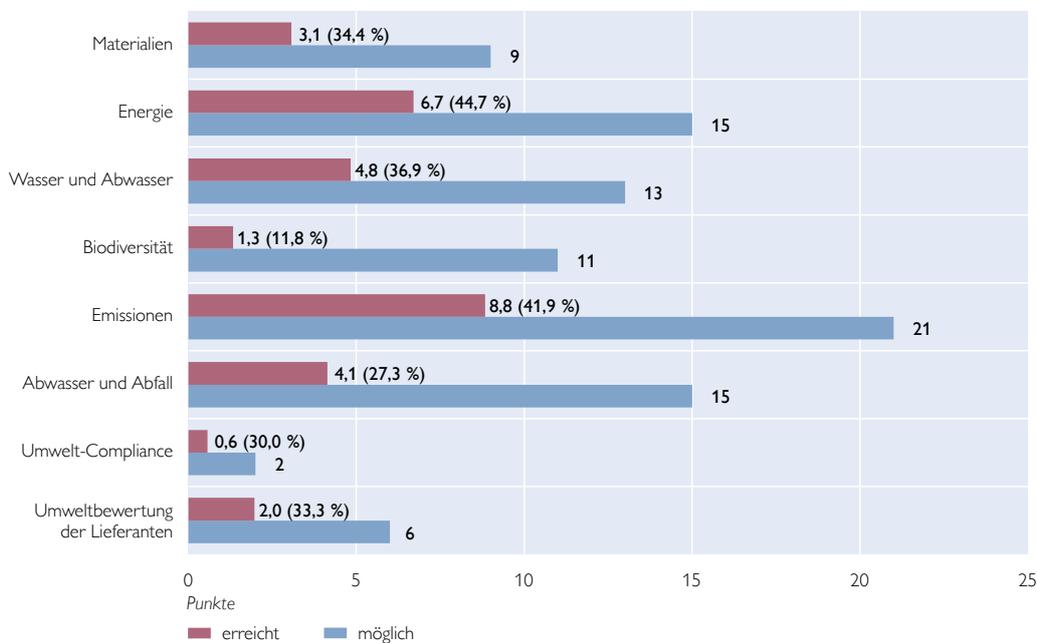
Aus einer detaillierteren Betrachtung der Kategorien ergeben sich einzelne Indikatoren, über die besonders häufig berichtet wurde, und andere, bei denen es Schwierigkeiten bei der Offenlegung gab. Auf diese wird anschließend näher eingegangen.

Häufig berichtete Indikatoren

Am häufigsten werden Detailinformationen zu Emissionen offengelegt. Allein mit den Beschreibungen und Berechnungen bzgl. *Treibhausgas-Emissionen* konnten durchschnittlich 5 Punkte erzielt werden. Dabei kann zwischen mehreren Scopes unterschieden werden. In Scope 1 sind Emissionen enthalten, die vom eigenen Unternehmen ausgestoßen werden. Scope 2 besteht aus indirekten Treibhausgasen durch zugekauften Strom oder erworbener Energie und Scope 3 umfasst indirekte Emissionen, die nicht dem Scope 2 zuzuordnen sind und außerhalb des Unter-

Grafik 3

Erreichte und mögliche Punkte je Kategorie



Quelle: OeNB.

nehmens entstehen.⁷ Mit durchschnittlichen 2,63 Punkten pro Bericht wird der *Energieverbrauch innerhalb des Unternehmens* deutlich häufiger angeführt als der Verbrauch außerhalb des Unternehmens. Dies ist auf die eingeschränkte Verfügbarkeit der externen Informationen zurückzuführen. Ebenso wird mit durchschnittlich 2,47 Punkten vermehrt über den *internen Wasserverbrauch* berichtet. Dabei wird sowohl qualitativ der Umgang mit dem Thema Wasser hervorgehoben als auch quantitativ eine Kennzahl für den tatsächlichen Verbrauch angeführt.

Selten erwähnte Indikatoren

Deutlich geringeren Anklang fanden sehr schwer messbare Indikatoren, wie Tierarten auf der Roten Liste der Weltnaturschutzorganisation, deren Lebensräume durch die Geschäftstätigkeit beeinflusst werden, Emissionen von Ozon abbauenden Substanzen oder von der Abwassereinleitung betroffene Gewässer. Diese und weitere sind nur für einen geringen Teil der Gesamtpunkte verantwortlich, weshalb sie keine nähere Behandlung finden. Im Gegensatz zu anderen Modulen wird das Thema „Biodiversität“ vermehrt als nicht wesentlich eingestuft, weshalb dieses generell selten in den nichtfinanziellen Berichten zu finden ist. Ebenso stellen die Angaben zur Abwassersituation die Unternehmen vor Schwierigkeiten. Die allgemeine Beschreibung wie auch die angegebene Kennzahl zu diesem Thema sind insgesamt für nur 0,76 Punkte pro Bericht verantwortlich. Selten (0,57 Punkte) wird auch über die Kategorie „Umwelt-Compliance“ berichtet. Inhaltlich sollten erhaltene Bußgelder und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen Umweltgesetze offengelegt werden.

⁷ Glossar der GRI-Standards 2016. <https://www.globalreporting.org/media/xiwmyxmp/german-gri-standards-glossary-2016.pdf>.

Annex I

Tabelle 1

Branchendefinition

Sektorenbezeichnung	NACE-BEL 2008 (2-stellig)
Lebensmittelproduktion	01; 02; 10–12
Chemie	20–23
Metalle, elektronische und elektrische Geräte	24–27
Maschinenbau	28
Fahrzeugbau	29–30
Sonstige Produktion	03; 07–09; 13–18; 31–33
Energie	05–06; 19; 35–36
Hoch- und Tiefbau	41–43
Einzelhandel	45; 47
Großhandel	46
Transport- und Lagerwesen	49–53
Information und Telekommunikation	58–63
Immobilien	68
Sonstige Dienstleistungen	37–39; 55–56; 69–96

Quelle: ERICA WG and ECCBSO 2020.

Annex II

Tabelle 2

Anforderungskatalog für die Punktevergabe im Scoring-Modell

Kategorien	Scoring (Punktevergabe)	
	Qualitative Angaben	Quantitative Angaben
Umweltbelange 301–308		
1. Das Unternehmen berichtet über Materialien.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
2. Das Unternehmen geht auf den Umgang mit Energie ein.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
3. Das Unternehmen stellt die Wasser- und Abwassersituation dar.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
4. Es wird über Biodiversität berichtet.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
5. Das Unternehmen zeigt die verursachten Emissionen auf.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
6. Das Unternehmen beschreibt die Abwasser- und Abfallsituation.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
7. Das Unternehmen gibt Details zur Umwelt-Compliance preis.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator
8. Es wird auf die Umweltbewertung der Lieferantinnen und Lieferanten eingegangen.	0–2 je Indikator	0–1 je Indikator

Quelle: OeNB.

Literatur

- Baumüller, J. 2018.** Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat. In: Aufsichtsrataktuell 2018, Heft 3. 7–17.
- Baumüller, J. 2020.** Nichtfinanzielle Berichterstattung. Verlag Österreich.
- ERICA Working Group/ECCBSO. 2020.** European non-financial listed groups: Analysis of 2018 data.
- Ernst & Young und WU. 2019.** Nachhaltigkeitsberichterstattung österreichischer Top-Unternehmen.
- EU High-Level Expert Group on Sustainable Finance. 2018.** Financing a sustainable European economy. Final Report 2018.
- Europäische Kommission. 2019.** Mitteilung der Kommission. Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final).
- Frey, B. 2018.** Mindestanforderungen an die Berichterstattung laut NaDiVeG. In: RWZ 2018/7, Heft 1. 29–30.
- Gedlicka, W. 2018.** Aufgaben und Rolle des gesetzlichen Abschlussprüfers zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß NaDiVeG. In: RWZ 2018/5, Heft 1. 19.
- Laier, R. 2011.** Value Reporting: Analyse von Relevanz und Qualität der wertorientierten Berichterstattung von DAX-30 Unternehmen. Wiesbaden.
- Lin-Hi, N. und I. Blumberg. 2020.** Wertschaffende CSR-Strategien: Theoretische Fundierung und praktische Implikationen. In: Genders, S. (Hrsg.) CSR und Institutionen: Etablierung unternehmerischer Verantwortung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. 1. Auflage. 3–15.
- Milla, A. und A. Sternisko. 2019.** Die Enforcement-Schwerpunkte 2019 - ein Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek, stv. Leiter der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung. In: RWZ 2019/80, Heft 11. 373.
- Mittelbach-Hörmanseder, S. und F. Schiff. 2018.** Verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung – ein Überblick. In: RWZ 2018/8, Heft 1. 34.
- PwC und WU. 2018.** Das erste Jahr NaDiVeG – Ergebnisse, Erfahrungen, Empfehlungen.
- Schneider, G. 2018.** Das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) - ein Überblick. In: RWZ 2018/3, Heft 1. 6.
- Ziskovsky, L. und C. Nowotny. 2018.** Kommentierung des § 265. In: Ratka, T., E. Rauter und M. Straube (Hrsg.) UGB - Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (UGB II/RLG § 243b). Rz 6–8.